

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

Hartchromwerk Brunner AG
Fassung Juli 2017

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Lieferverpflichtungen ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung. Dem Besteller steht auf keinem Fall das Recht zu, vom Auftrag zurückzutreten.
- 1.2 Unsere Liefer- und Verkaufsbedingungen haben Geltung, auch wenn sie nicht ausdrücklich anerkannt oder andere Bedingungen entgegeng gehalten werden.

2. Angebote und Preise

- 2.1 Unsere Angebote und Preise verstehen sich ab Werk St. Gallen, ohne jegliche Abzüge.
- 2.2 Unsere Preisfestlegungen sind freibleibend und stützen sich auf aktuelle Kosten für Löhne, Materialien, Energie usw. Sollten sich dieselben zum Zeitpunkt der Lieferung wesentlich verändern, behalten wir uns eine Berichtigung vor.
- 2.3 Wir behalten uns vor, entstandene Mehrkosten dem Auftraggeber, speziell für die durch schlechtes Material entstandenen Mehrarbeiten (z.B. bei Formveränderungen, Risse usw.), in Rechnung zu stellen.

3. Material

- 3.1 Der Auftraggeber hat das Werkstück in einwandfreiem und veredelungsfähigem Zustand, sowie mit dazugehöriger technischer Dokumentation, termingerecht und zu seinen Lasten unserem Werk in St. Gallen anzuliefern.
- 3.2 Werkstücke die nicht dem vereinbarten Zustand entsprechen, werden, sofern möglich, auf Kosten des Auftraggebers vorbearbeitet. Die erforderlichen Arbeiten werden erst nach schriftlicher Freigabe des Auftraggebers ausgeführt.
- 3.3 Wir lehnen jeden Schaden, der durch Chromsäurewirkungen entsteht oder hervorgerufen wird, grundsätzlich ab.

4. Lieferung / Versicherung

- 4.1 Unsere Lieferungen erfolgen ab unserem Werk St. Gallen (EXW gemäss Incoterms 2010), auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 4.2 Die vereinbarten Lieferfristen können nur im Falle ungestörter Fertigungsmöglichkeiten eingehalten werden. Überschreitungen der angegebenen Fristen berechtigen den Besteller nicht, Schadenersatz zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.
- 4.3 Die Transportversicherung für An- und Abtransport wird von uns nicht gedeckt.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern nicht anderweitig, schriftlich vereinbart, sind Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug, durch Überweisung auf unser Bankkonto zu leisten.
- 5.2 Minderung der Kreditwürdigkeit bewirkt sofortige Fälligkeit der Zahlung. Wir behalten uns für diesen Fall vor, weitere Lieferungen nur gegen Nachnahme oder Vorauszahlung auszuführen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Wir garantieren eine einwandfreie Ausführung unserer Veredelung.
- 6.2 Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die auf Materialmängel zurückzuführen sind.
- 6.3 Bei Anlieferung von schlechtem Grundmaterial entfällt jede Haftung für eine Qualitätshartverchromung.
- 6.4 Bearbeitung, die geschliffene oder gehobte Flächen aufweisen, sowie Werkstücke, die mit chromsäuregefährdeten Metallen oder Dichtungen ausgelegt sind, müssen uns vor Inangriffnahme bekanntgegeben werden.
- 6.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferdatum, ab Werk St. Gallen
- 6.6 Beanstandungen sind uns spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Empfang der Ware, in schriftlicher Form mitzuteilen. Werden an dem beanstandeten Werkstück Veränderungen irgendwelcher Art vorgenommen, ohne dass unsere Zustimmung vorliegt, ist jede Beanstandung gegenstandslos.
- 6.7 Uns ist die Möglichkeit einer eingehenden Nachkontrolle zu geben. Bei einer Anerkennung der Beanstandung durch uns, erfolgt eine kostenlose Nacharbeit in unserem Werk. Hierfür ist uns eine angemessene Frist einzuräumen.
- 6.8 Weitere Schadenersatzansprüche und im besonderen Ansprüche auf entgangenen Gewinn oder Produktionsausfälle sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.9 Ersatz für bei der Bearbeitung unbrauchbar gewordenes Material ist ausgeschlossen.

7. Erfüllungsort / anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 7.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist St. Gallen.
- 7.2 Für alle unsere Lieferungen ist schweizerisches Recht anzuwenden.
- 7.3 Gerichtsstand ist St. Gallen.